



Satzung **über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen** **in der Stadt Zella-Mehlis** **(Marktgebührensatzung - MarktGebS)**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Ziff. 1, 21 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des § 7 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung vom 23.03.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Zella-Mehlis beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf Wochenmärkten in der Stadt Zella-Mehlis sind Standgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 **Höhe der Gebühr**

Die Standgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes und beträgt 2,00 € pro lfd. Meter pro Tag mindestens jedoch 2,00 €. Auf jeden angefangenen Meter wird ein Aufschlag von 50% der oben festgesetzten Gebühr erhoben.

§ 4 **Auslagen**

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung, Abfallbeseitigung und Schneeberäumung können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine hierzu von der Stadt Zella-Mehlis bevollmächtigte Person. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig. Der Gebührenschuldner erhält eine Quittung als Nachweis der erfolgten Zahlung.

§ 6
Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, der zur Festsetzung und zur Einziehung der von der Stadt Zella-Mehlis bevollmächtigten Person, die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 dieser Satzung die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Stadt Zella-Mehlis (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktgebührensatzung der Stadt Zella-Mehlis vom 09.01.1997 aufgehoben.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 06.05.2010

P a n s e
Bürgermeister

Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.